

1) Welchen Zweck hat die Bürger-Energie-Genossenschaft March eG? (kurz: „BEG March“)

Die BEG March beteiligt sich an Projekten zur Erzeugung erneuerbarer Energien auf lokaler, regionaler und überregionaler Ebene und initiiert Maßnahmen zur Förderung erneuerbarer Energien und des Klimaschutzes vor Ort und in der Region. Sie kauft, erstellt und verpachtet energieeffiziente Anlagen wie z.B. Photovoltaik.

2) Warum arbeitet die Klimaschutzgruppe Gottenheim mit der BEG March zusammen?

Die Gründung einer eigenen BEG kostet sehr viel Zeit und der laufende Verwaltungsaufwand ist aufwändig. Daher hat die Klimaschutzgruppe Gottenheim beschlossen sich einer bestehenden BEG aus der Nachbarschaft anzuschließen, um nachhaltig wirtschaftlich zu sein und interkommunal Klimaschutzprojekte voranzutreiben.

3) Wer kann Genossenschaftsmitglied werden?

Mitglied können insbesondere natürliche Personen werden, die ihren Wohnsitz in den Landkreisen Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen oder der Stadt Freiburg haben.

4) Wie wird man konkret Mitglied der Genossenschaft?

Mit dem Erwerb von Genossenschaftsanteilen wird man automatisch Mitglied in der BEG March. Dies erfolgt durch eine vom Beitretenden zu unterzeichnende Beitrittserklärung und Zulassung durch den Vorstand.

5) Wie hoch ist der Geschäftsanteil zur Genossenschaft und besteht eine Nachschusspflicht?

Der erwünschte Geschäftsanteil beträgt 500 € und ist sofort voll einzuzahlen. Es besteht keine Nachschusspflicht der Mitglieder, d.h. es kann keine Verpflichtung auf Nachzahlung auf getätigte Einlagen entstehen.

6) Welche Vorteile habe ich als Mitglied der BEG March?

Wir gestalten gemeinsam unsere Energiezukunft, leisten einen Beitrag zum Klimaschutz durch konkrete Projekte in der Region und erhalten auf unsere Einlagen jährlich eine stabile, angemessene Verzinsung.

7) Wie hoch ist die gesetzliche Rücklage der Genossenschaft?

Die gesetzliche Rücklage dient zur Deckung von Bilanzverlusten und wird durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 1 Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages gebildet, solange die Rücklage 1 Prozent der Bilanzsumme nicht erreicht.

8) Wie kann man die Mitgliedschaft beenden?

Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft endet im Normalfall durch Kündigung, die zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren schriftlich mitgeteilt werden muss. Damit erhält man die Geschäftsanteile in voller Höhe zurück.

9) Welchen Einfluss habe ich auf die Angelegenheiten der Genossenschaft?

Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann seine Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft bei Abstimmungen in den Generalversammlungen persönlich ausüben.

Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.

10) Wie wird der Jahresüberschuss verwendet?

Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung. Der Jahresüberschuss kann, soweit er nicht der gesetzlichen Rücklage oder anderen Ergebnissrücklagen zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder verteilt werden. Die Verteilung des Gewinns an die Mitglieder erfolgt nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres.

11) Wie ist die Rückvergütung geregelt?

Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat vor Aufstellung der Bilanz. Auf die beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch. Bisher i.d.R. 3% Dividende.

12) Wieviel Mitglieder und Geschäftseinlagen hat die BEG March?

Zum 31.12.2018 hatte die 2011 gegründete BEG March 73 Mitglieder mit 160.900 Euro Einlagen.

13) Wo finde ich mehr Informationen über die BEG March?

Auf der Website der Genossenschaft unter <https://www.buergerenergie-march.de/>